

Beitragsordnung des Turnverein Zazenhausen 1901 e.V.
(Gemäß § 8 der Satzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt:

a) Erwachsene	150,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	75,00 €
c) Schüler, Azubis und Studenten ab 19 Jahre	75,00 €
d) FSJ oder BFD bis zum 27. Lebensjahr	75,00 €
e) Ehepaare/Lebensgemeinschaften	200,00 €
f) Familie 1 Beide Elternteile inkl. aller Kinder bis 18 Jahre	225,00 €
g) Familie 2 Ein Elternteil mit bis zu zwei Kinder bis 18 Jahre	190,00 €
h) Rentner	110,00 €
i) Passive Mitglieder (Fördermitglied)	100,00 €
j) Aufnahmegebühr Mitglied (einmalig)	15,00 €

3. Der Mitgliedergrundbetrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag der Abteilungsleitung die Beitragshöhe reduzieren. Das Mitglied hat die für eine Reduzierung sprechenden Gründe gegenüber der Abteilungsleitung glaubhaft zu machen. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorzulegen.

4. Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

5. Die Beiträge sind grundsätzlich per Lastschriftmandat zu bezahlen. Sie werden jährlich am ersten Werktag des Monats März im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sie können aber auch bis zum 31.01. eines Jahres per FamilienCard bezahlt werden. Eventuell anfallende Stornogebühren gehen, soweit es das Mitglied zu verantworten hat, zu Lasten des Mitgliedes.

6. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.

7. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle bis zum 1. Dezember schriftlich mitgeteilt werden.

8. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

9. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung.